

**Allgemeine Bedingungen
für die von der
Raiffeisen Bank International AG
ausgegebenen
Visa und MasterCard Gold Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten)
nachfolgend „Gold Kreditkarten“**

Diese Bedingungen regeln zusammen mit dem Kartenantrag, der geltenden Preis- und Leistungsübersicht sowie den Versicherungsbedingungen die Vertragsbeziehung der Raiffeisen Bank International AG (im folgenden „RBI“) zu den Inhabern (im folgenden „Karteninhaber“) der von RBI ausgegebenen **Visa und MasterCard Gold Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten)** (im folgenden zusammen „Kartenvertrag“).

I. Bargeldbehebung und Zahlung mit der Gold Kreditkarte

1. Mögliche Verwendung der Gold Kreditkarte

Mit der **Gold Kreditkarte** kann der Karteninhaber

- unter Eingabe des persönlichen Codes (nachfolgend die „PIN“) an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der **Gold Kreditkarte** angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind, Bargeld beziehen (Bargeld-Service).
- bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation, deren Symbol auf der **Gold Kreditkarte** angeführt ist, durch Vorlage der **Gold Kreditkarte** und Unterzeichnung eines Beleges bargeldlos Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann anstelle der Unterschrift des Karteninhabers auch die Eingabe der PIN treten.
- bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation, deren Symbol auf der **Gold Kreditkarte** angeführt ist, an automatisierten Zahlstellen (wie etwa kontaktlose Zahlungen) durch Verwendung der **Gold Kreditkarte** ohne Unterzeichnung eines Beleges und ohne Eingabe der PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen.
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation, deren Symbol auf der **Gold Kreditkarte** angeführt ist, im Fernabsatz (wie Telefon oder Internet) mittels Bekanntgabe der Kartendaten und – falls das Vertragsunternehmen am Sicherheitssystem VbV (Verified by Visa) bzw. MasterCard Secure Code teilnimmt – mittels eines einmal gültigen Sicherheitscodes, der dem Karteninhaber während des Bezahlvorganges per SMS an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt wird, bezahlen.

Der Karteninhaber weist die RBI durch die Verwendung der **Gold Kreditkarte** gemäß Punkt I.1. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Die mittels der **Gold Kreditkarte** veranlassten bargeldlosen Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Die RBI stellt sicher, dass ein Eurobetrag, der zugunsten eines im EWR geführten Empfängerskontos zu zahlen ist, spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des mittels der **Gold Kreditkarte** veranlassten Zahlungsauftrags bei RBI beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO lauten, beträgt die Frist immer 4 Geschäftstage. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von außerhalb des EWR geführten Empfängerkonten ist die RBI verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

2. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Gold Kreditkarte

- a) Mangels einer abweichenden Vereinbarung ist die Verwendung der **Gold Kreditkarte** durch bestehende Limite laut **Preis- und Leistungsübersicht** beschränkt. Der Betrag, der für die Verwendung der Gold Kreditkarte jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem vereinbarten Limit abzüglich der getätigten Kartenumsätze bzw. offenen Monatsrechnungen. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limite bei RBI zu veranlassen (dies gilt vorbehaltlich Punkt b (iii)). Für die Änderung der Limite durch die RBI gelten die Punkte XI.2 und XII. a dieser Bedingungen.

Einzahlungen/Überweisungen auf das Kartenkonto sind nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Erstattungen aus mit der **Gold Kreditkarte** getätigten Transaktionen.

b) Kontaktlose Zahlungsfunktion

- (i) An POS-Kassen, die mit dem auf der **Gold Kreditkarte** angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion gekennzeichnet sind, ist der Kunde auch berechtigt, durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Bei einer **Gold Kreditkarte** kann **bis zu einem Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion** bei der Bezahlung die Eingabe des persönlichen Codes entfallen. Der Kunde weist bei solchen Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen kann allerdings auch bei solchen Kleinbetragszahlungen die Eingabe des persönlichen Codes („PIN“) gelegentlich verlangt werden.

- (ii) Vor dem erstmaligen Einsatz der **Gold Kreditkarte** im Rahmen der kontaktlosen Zahlungsfunktion muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

- (iii) **Die für die kontaktlosen Zahlungen geltenden Limite können nicht herabgesetzt werden. Die kontaktlose Zahlungsfunktion kann aus technischen Gründen nicht deaktiviert werden.**
- (iv) Kontaktlose Zahlungen verringern ebenfalls den Betrag, der dem Karteninhaber aufgrund der vereinbarten Limite zur Verfügung steht.

3. VbV (Verified by VISA)/MasterCard Secure Code

Für die Teilnahme an den Sicherheitssystemen VbV (bei Zahlungen im Internet mit einer VISA Gold Kreditkarte) und MasterCard SecureCode (bei Zahlungen im Internet mit einer MasterCard Gold Kreditkarte) ist keine Registrierung des Karteninhabers erforderlich. Der Karteninhaber erkennt die Teilnahme des Vertragsunternehmens an diesen Sicherheitssystemen dadurch, dass das Vertragsunternehmen das VbV-Logo bzw. das MasterCard SecureCode Logo auf seiner Homepage verwendet. RBI trifft keine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass diese Sicherheitssysteme bei einem konkreten Vertragsunternehmen genutzt werden können.

Der MasterCard Secure Code/Verified by VISA Code ist ein einmal gültiger Sicherheitscode für die jeweilige Zahlungstransaktion, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt erhält.

Bei Auswahl der Zahlungsart „**MasterCard Secure Code/Verified by VISA Code**“ im Internet sind vom Karteninhaber die Kartendaten einzugeben. Nach deren Eingabe öffnet sich ein Dialogfenster zur Abfrage des „**MasterCard Secure Code/Verified by VISA Code**“. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) ist der „**MasterCard Secure Code/Verified by VISA Code**“ im vorgesehenen Eingabefeld einzugeben. Durch die Eingabe des **MasterCard Secure Codes/Verified by VISA Codes** und die Bestätigung der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. Senden-Button), weist der Karteninhaber RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

4. Weitere Bestimmungen zur Verwendung der Gold Kreditkarte

Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Karteninhaber und einem Vertragsunternehmen über mit der **Gold Kreditkarte** bezahlten Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die RBI übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das Vertragsunternehmen.

Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der RBI liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

II. Kartenkonto

1. Belastungen und Gutschriften

Zu jeder **Gold Kreditkarte** wird bei RBI ein Konto (im folgenden „Kartenkonto“) für den Karteninhaber geführt.

Alle Beträge, die der Karteninhaber an RBI im Zusammenhang mit der **Gold Kreditkarte** zu zahlen hat, werden dem Kartenkonto umgehend angelastet und mit einem allfälligen Guthaben sofort verrechnet. Dies gilt insbesondere für die Beträge der mit der **Gold Kreditkarte** getätigten Bargeldbezüge und POS-Zahlungen sowie für die vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte.

Bei Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen in ausländischer Währung wird der jeweilige Betrag wie folgt in Euro umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der Visa Inc. (bei Visa Gold Kreditkarten) oder der MasterCard Worldwide (bei MasterCard Gold Kreditkarten).

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können auf der Internetseite der Visa Inc. bzw. MasterCard Worldwide abgefragt werden. Die Adresse dieser Internetseite wird auf der Internetseite der RBI bekanntgegeben. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die RBI die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Guthaben werden nicht verzinst.

RBI kann Gutschriften auf dem Kartenkonto, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird RBI die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann RBI die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

2. Monatsabrechnung/Kontoabschluss

Das Kartenkonto wird kontokorrentmäßig geführt und abgerechnet. Einmal im Monat erfolgt eine Abrechnung (Monatsabrechnung), die dem Karteninhaber auf der Internetseite der RBI zum Abruf bereitgestellt wird. Die Monatsabrechnung enthält Informationen über die jeweils ausgeführten Buchungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung). Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 3 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig und wird von dem Konto, für das der Karteninhaber RBI das Sepa-Mandat erteilt hat (im folgenden „Referenzkonto“), eingezogen. Sollte dieses keine Deckung aufweisen, so wird der Rechnungsbetrag wieder dem Kartenkonto angelastet. Die Verzugszinsen nach Punkt 4. werden dem Kartenkonto ebenfalls angelastet. Der Kontoabschluss erfolgt monatlich und der Abschlussaldo wird weiter verzinst.

3. Informationen zu den laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen

Alle Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und allen über das Konto abgewickelten Zahlungsvorgängen sowie die letzten dreizehn Monatsrechnungen werden dem Karteninhaber auf der Internetseite der RBI zum Abruf bereit gestellt. Zugriff auf diese Informationen erhält der Karteninhaber durch Eingabe seiner Card-ID und eines Passworts (im folgenden „Informations-Passwort“), das er anlässlich der Übermittlung der **Gold Kreditkarte** oder der PIN erhält. Der Karteninhaber ist verpflichtet, das ihm von RBI übermittelte Informations-Passwort unmittelbar nach Erhalt über die Internetseite der RBI zu ändern.

Über die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefon-Nummer wird RBI den Karteninhaber über die Bereitstellung der Monatsrechnung informieren.

Diese Benachrichtigung per SMS unterbleibt, wenn der Karteninhaber zusätzlich zur Online-Einsicht auf der Internet Seite der RBI die Zustellung der Monatsrechnung im PDF-Format an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse beauftragt hat.

Der Karteninhaber kann an Geldausgabeautomaten unter Verwendung der **Gold Kreditkarte** und der PIN jenen Betrag abfragen, der unter Berücksichtigung des vereinbarten Limits und der getätigten Kartenumsätze bzw. offenen Monatsrechnungen noch für die Verwendung der **Gold Kreditkarte** zur Verfügung steht („**Saldoabfrage**“). RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten diese Funktion anbieten.

4. Zahlungsverzug

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Monatsabrechnung in Verzug, so ist RBI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

Zahlungserinnerungen werden per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet. Mahnschreiben werden an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet.

5. Erhebung von Einwendungen/Erstattung

Erfolgt eine Zahlungsanweisung durch den Karteninhaber ohne konkreten Rechnungsbetrag, haftet der Karteninhaber für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat allerdings einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, diesem Kartenvertrag und den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen der RBI zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb von 8 Wochen nach Belastung des Kartenkontos geltend zu machen.

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Karteninhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn RBI dem Karteninhaber die Informationen gemäß Punkt II.2. zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Karteninhabers auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

6. Kurzfristige Überziehungen

Der Karteninhaber hat den gesamten in der Monatsrechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag innerhalb der in der Monatsrechnung angeführten Frist (gemäß Punkt II. 2.) zu begleichen, es sei denn RBI hat dem Karteninhaber den Abschluss eines Kreditvertrages in Form einer kurzfristigen, jederzeit und wiederholt ausnutzbaren Überziehungsmöglichkeit angeboten und der Karteninhaber hat dieses Anbot angenommen.

III. Beantragung der Gold Kreditkarte/Bildwahl

Die Bestellung der **Gold Kreditkarte** erfolgt elektronisch über das Internet. Der Karteninhaber hat dabei die Möglichkeit, der RBI elektronisch ein auf der Vorderseite der Karte wiederzugebendes Bild zu übermitteln. Der Karteninhaber hat dabei selbst zu prüfen, ob die Verwendung des von ihm gewünschten Bilds zulässig ist und insbesondere keine fremden Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt. Der Karteninhaber wird – auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft - der RBI alle Schäden, die aus der unzulässigen Verwendung eines Bilds entstehen, ersetzen. Die RBI trifft hinsichtlich der Zulässigkeit der Bildverwendung keine Prüfpflicht. RBI ist jedoch berechtigt, ein Bild abzulehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Verwendung unzulässig wäre. Über eine derartige Ablehnung wird die RBI

den Karteninhaber nachträglich per E-Mail informieren. Der Karteninhaber erhält im Falle einer Bild-Ablehnung eine mit einem Standard-Bild aus der RBI-Bilder-Galerie ausgestattete **Gold Kreditkarte**, hat in diesem Anlassfall jedoch die Möglichkeit, einmalig den kostenlosen Austausch gegen eine **Gold Kreditkarte** zu verlangen, die mit einem anderen vom ihm übermittelten Bild ausgestattet ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, die **Gold Kreditkarte** im Standard Gold-Kartendesign mit einem Antragsformular bei RBI zu bestellen, das im Internet als PDF-Dokument heruntergeladen werden kann.

IV. Abschluss des Kartenvertrages und Prüfung des neu eingerichteten Kartenkontos

RBI ist nicht verpflichtet, einen Kartenantrag anzunehmen.

Der Kartenvertrag kommt durch Zusendung der **Gold Kreditkarte** an den Karteninhaber zustande.

Der Karteninhaber ermächtigt RBI, einmalig zu Prüfungszwecken vom Referenzkonto gemäß Punkt II. 2. 1 Cent einzuziehen.

V. Erneuerung der Gold Kreditkarte

Die **Gold Kreditkarte** ist bis zum Ende der auf ihr vermerkten Laufzeit gültig. Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue **Gold Kreditkarte**. Die neue **Gold Kreditkarte** trägt dasselbe Bild wie die bisherige **Gold Kreditkarte**. War die ablaufende **Gold Kreditkarte** im Standard Gold-Kartendesign gehalten, so wird die neue Karte ebenfalls im jeweils aktuellen Standard Gold-Kartendesign ausgestellt.

Der Karteninhaber kann während der auf der **Gold Kreditkarte** vermerkten Laufzeit beantragen, dass ihm eine neue **Gold Kreditkarte** mit einem anderen Bild gemäß Punkt III ausgestellt wird. Dieser Kartenaustausch ist einmal pro Laufzeit kostenlos. Für jeden weiteren Austausch aufgrund eines beauftragten Bildwechsels ist ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsübersicht zu entrichten.

Durch die Verwendung der neuen Gold Kreditkarte zur Zahlung an einer POS-Kasse unter Eingabe der PIN oder zum Bargeldbezug unter Eingabe der PIN wird die alte Gold Kreditkarte schon vor Ablauf der auf ihr vermerkten Laufzeit deaktiviert. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen **Gold Kreditkarte** verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten **Gold Kreditkarte** zu sorgen.

Die RBI ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die **Gold Kreditkarte** aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue **Gold Kreditkarte** zur Verfügung zu stellen.

VI. Übermittlung der Gold Kreditkarte/PIN-Wahl/PIN-Änderung

Der Karteninhaber erhält von der RBI die **Gold Kreditkarte** bei erstmaliger Zusendung per eingeschriebenem Brief und in einer getrennten Zusendung eine PIN. Jede weitere Zusendung erfolgt per nicht eingeschriebener Briefsendung.

Hat der Karteninhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den von ihm unterschriebenen Kartenantrag bei seiner Raiffeisenbank zur Identifizierung und Weiterleitung an RBI abzugeben, erfolgt jede Zusendung per nicht eingeschriebenem Brief.

Die RBI ist berechtigt, die **Gold Kreditkarte** und die PIN an den Karteninhaber an dessen zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zu versenden. Die **Gold Kreditkarte** bleibt Eigentum der RBI. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die **Gold Kreditkarte** sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

Hat der Karteninhaber die PIN-Wahl beauftragt, unterbleibt die Zusendung der PIN an den Karteninhaber. Der Karteninhaber erhält statt dessen bei Zusendung der **Gold Kreditkarte** eine Information wie er sich über die Homepage www.r-card-service.at/pin unter Angabe seiner Card ID, der letzten vier Ziffern der Gold Kreditkartennummer und des CVV-Code registrieren lassen kann, um seine Wunsch - PIN zu erhalten. Nach erfolgter Registrierung erhält der Karteninhaber via SMS an die von ihm bekannt gegebene Mobiltelefonnummer eine zufällig erstellte Ziffernreihe, die an vier Stellen unterbrochen ist. Diese Ziffernreihe ist vom Karteninhaber auf der Homepage www.r-card-service.at/pin einzugeben und an den unterbrochenen Stellen mit vier Wunschziffern zu vervollständigen. Diese vier Wunschziffern bilden die Wunsch-PIN. Nach Bestätigung durch den Karteninhaber ist die Wunsch-PIN festgelegt. Die Wunsch-PIN wird weder angezeigt, noch versendet. Nachträgliche Änderungen der Wunsch – PIN sind im selben Verfahren möglich.

Die PIN kann vom Karteninhaber an Geldausgabeautomaten jederzeit geändert werden. Dazu ist unter Verwendung der Gold Kreditkarte am Geldausgabeautomaten die entsprechende Funktion auszuwählen und die aktuelle PIN einzugeben. Der Karteninhaber hat die neue PIN einzugeben und durch eine zweite Eingabe zu bestätigen. Die erfolgreiche PIN-Änderung wird am Bildschirm bestätigt und die Bestätigung wird bei entsprechender technischer Ausstattung des Geldausgabeautomaten auch als Beleg ausgedruckt. RBI ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten die PIN-Änderung anbieten.

VII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

1. Laufzeit des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag kommt mit Erhalt der **Gold Kreditkarte** durch den Karteninhaber zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kündigung des Kartenvertrags

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages bleibt unberührt. Die RBI kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrages nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Gold Kreditkarte** ist mit Wirksamwerden der Kündigung an RBI zu retournieren.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Gold Kreditkarte** werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrages anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Gold Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Gold Kreditkarte**.

VIII. Entgelte

Die RBI ist berechtigt, für die **Gold Kreditkarte** und die damit verbundenen Funktionen dem Karteninhaber die mit ihm anlässlich der Kartenbestellung vereinbarten und aus der Anlage zu diesen Bedingungen ersichtlichen Entgelte zu verrechnen.

Die Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf des ersten Kalendermonats eines Vertragsjahres fällig. Das erste Vertragsjahr beginnt mit Zusendung der **Gold Kreditkarte** an den Karteninhaber.

Für Entgeltänderungen einschließlich Anpassungen an den Verbraucherpreisindex 2000 gilt Punkt XII dieser Allgemeinen Bedingungen.

IX. SMS Sicherheits-Paket

Der Karteninhaber erhält bei jeder der folgenden Transaktionen ein SMS an die von ihm bekanntgebende Mobiltelefonnummer zur Information:

- jede autorisierte Transaktion über EUR 70,00;
- jede abgelehnte Transaktion;
- bei Erreichung von 70% des Kartenlimits.

Das SMS Sicherheits-Paket kann jederzeit durch den Karteninhaber aktiviert oder deaktiviert werden.

X. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers

1. Sorgfältige Verwahrung der **Gold Kreditkarte**

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die **Gold Kreditkarte** sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der **Gold Kreditkarte** an dritte Personen ist nicht zulässig.

2. Geheimhaltung der PIN, des Informations-Passworts und des VbV Codes/MasterCard Secure Codes

Die PIN, das Informations-Passwort und der VbV Code/MasterCard Secure Code sind geheim zu halten. Sie dürfen auch niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen des Karteninhabers oder Mitarbeitern der RBI bekannt gegeben werden. Bei ihrer Verwendung ist darauf zu achten, dass sie nicht von Dritten ausgespäht werden.

3. Veranlassung der Sperre

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Gold Kreditkarte** hat der Karteninhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der **Gold Kreditkarte** wie nachstehend in Punkt XI. vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Gold Kreditkarte** darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde wird er diese auf Verlangen der RBI im Original oder in Kopie übergeben.

4. Änderung der Kontaktdaten und Kontodaten

Der Karteninhaber hat der RBI Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und der anderen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie seiner Kontoverbindung zum Referenzkonto unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt, gelten Erklärungen der RBI als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm der RBI bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

5. Informationspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat über folgende Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren: Arbeitgeberwechsel, Eintritt der Beschäftigungslosigkeit, Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Tätigkeit (und umgekehrt).

XI. Sperre

1. Sperre durch den Karteninhaber

Die Sperre einer **Gold Kreditkarte** kann vom Karteninhaber jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline, deren Telefonnummer die RBI dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite der RBI abrufbar ist, beauftragt werden.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

2. Sperre durch RBI

Die RBI ist berechtigt, die **Gold Kreditkarte** ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Gold Kreditkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Gold Kreditkarte** besteht;
- (iii) der Karteninhaber seine Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit seiner **Gold Kreditkarte** oder einer dazu ausgegebenen Partnerkarte nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

RBI wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

In den Fällen (i) und (iii) ist RBI auch berechtigt, die zur **Gold Kreditkarte** vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Karteninhabers herabzusetzen.

Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes („kontaktlose Zahlungen“). Kontaktlose Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 50,00 weiterhin möglich.

Zwecks Abklärung des Verdachts einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Gold Kreditkarte ist RBI berechtigt, den Karteninhaber per SMS über die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu kontaktieren.

XII. Änderungen des Kartenvertrages

a. Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags

- (i) Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen.
- (ii) Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.
- (iii) Außerdem wird RBI bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

- (i) Änderungen der vereinbarten Entgelte für Leistungen werden dem Karteninhaber von RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber vom Kreditinstitut mitzuteilen.
- (ii) Auf dem in Absatz b (i) vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November

des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

- (iii) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltsanpassung darf RBI mit dem Karteninhaber auf dem in Abs. b (i) vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
- Die im Zeitraum, der nach Abs. b (ii) für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die RBI im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltsanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
 - Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
 - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

c. Änderung vereinbarter Leistungen

- (i) Änderungen der von RBI dem Karteninhaber zu erbringenden Leistungen werden dem Karteninhaber durch RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) Auf dem in Abs. c (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen der RBI oder eine für den Karteninhaber zumutbare Einschränkung der Leistungen der RBI und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten der RBI ergeben.

d. Änderung der vereinbarten Sollzinssätze

- (i) Beabsichtigt RBI eine Anpassung des Sollzinssatzes, so bietet RBI dem Karteninhaber diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Karteninhabers zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen und er hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) Auf dem in Abs. d (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten der RBI im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.
 - Eine Zinssatzanhebung nach Abs. d (i) darf 0,5%-Punkte nicht übersteigen.
 - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
 - Eine Änderung des Zinssatzes im Rahmen des Abs. d (i) ist frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig.

XIII. Hauptkarte und Partnerkarte

Der Karteninhaber kann zu seiner Hauptkarte die Ausstellung einer Partnerkarte für eine dritte Person, die jedenfalls das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, beantragen. Die Ausstellung der Partnerkarte liegt im alleinigen Ermessen der RBI.

Die Partnerkarte, die PIN (falls keine Wunsch-PIN beauftragt wird) und das Informationspasswort werden direkt an den Inhaber der Partnerkarte übermittelt. Handelt es sich jedoch beim Partnerkarteninhaber um einen mündigen Minderjährigen (also um eine Person, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat), so werden die Partnerkarte, die PIN (falls keine Wunsch-PIN beauftragt wird) und das Informationspasswort an den Hauptkarteninhaber übermittelt, der sie an den mündigen Minderjährigen weitergibt.

Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Partnerkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen bezüglich des Partnerkartenvertrages abgeben. Der Partnerkartenvertrag kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Partnerkarteninhaber gekündigt werden.

Der Hauptkarteninhaber und der Partnerkarteninhaber haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben. Sollte das Referenzkonto des Partnerkarteninhabers keine Deckung aufweisen, so ermächtigt der Hauptkarteninhaber RBI die offene Monatsrechnung des Partnerkarteninhabers vom Referenzkonto des Hauptkarteninhabers einzuziehen. Die Haftung des Hauptkarteninhabers bleibt auch bei Beendigung des Hauptkartenvertrages aufrecht.

XIV. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und RBI gilt österreichisches Recht.

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

Name

Adresse

Ansässigkeitsstaat(en)

Steueridentifikationsnummer(n)

Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft

- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots

- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse, sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name,

- Adresse

- Ansässigkeitsstaat(en)

- Steueridentifikationsnummer(n)

- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)